

MERKBLATT GESCHENKE AN GESCHÄFTSPARTNER NEUE SICHTWEISE DES BFH



GESCHENKE AN GESCHÄFTSPARTNER - NEUE SICHTWEISE DES BFH FÜR PAUSCHALE STEUER NACH § 37b EStG UND REAKTION DER FINANZVERWALTUNG

Der BFH hat mit seinem Urteil vom 30.03.2017 IV R 13/14 die Ansicht vertreten, dass die Pauschalsteuer nach § 37b EStG auf Geschenke an Geschäftspartner das Schicksal der Sachzuwendung teilt.

Er sieht die Übernahme der Pauschalsteuer als ein „Geschenk zum Geschenk“. Folglich ist die Pauschalsteuer Bestandteil der 35,-€-Grenze. Wird diese Grenze durch die Pauschalsteuer überschritten, geht der Betriebsausgabenabzug für Geschenk und Pauschalsteuer verloren.

BEISPIEL:

- Ein Geschenk an einen Geschäftspartner hat einen Bruttowert von 30,00 €.
- Bemessungsgrundlage für die Pauschalsteuer: 30,00 €
- Pauschalsteuer 30% incl. Soli und Kirchensteuer 10,13 €
- Nettowert maßgeblich für die 35 €-Grenze25,21 €
- Gesamte Zuwendung netto (10,13 € + 25,21 €)..... **35,34 €**

► Folge wäre gewesen, dass Geschenk und pauschale Lohnsteuer nicht als Betriebsausgabe abziehbar wären

ABER:

Laut einer Nachfrage des BdSt heißt es nun aus der Finanzverwaltung, dass das Urteil zwar veröffentlicht wird und damit für die Finanzbeamten bindend, aber das veröffentlichte BFH-Urteil wird mit einer Fußnote versehen, in der auf die Vereinfachungsregel in Rdnr. 25 des BMF-Schreibens vom 19.05.2015 verwiesen wird.

Das heißt, für den Betriebsausgabenabzug ist weiterhin allein der Geschenkwert maßgeblich. Die Finanzverwaltung rechnet die übernommene Pauschalsteuer nicht in die 35€-Grenze ein.

► Fazit: Es bleibt bei der Grenze von 35,00 € netto pro Jahr und Geschäftspartner!!

Für weitere Fragen zu diesem Thema stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit Freundlichen Grüßen,
Ihre KANZLEI SCHALLER

KANZLEI
SCHALLER

KANZLEI SCHALLER
Silberstraße 28
08451 Crimmitschau

Telefon: 03762 48 919 - 0
Telefax: 03762 48 919 - 20

office@steuerberatung-schaller.de
www.steuerberatung-schaller.de